

Richtlinie des NRV bei Vereinswechsel zu oder von anderen LO's

1. Grundsätzliches

Bei Vereinswechsel **außerhalb der LO** gelten ab sofort folgende Verfahrensweisen:

1. Der Vereinswechsel muß der Passstelle umgehend mitgeteilt werden.
2. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. der Startausweis des Ringers
 - b. der Startausweis Antrag des aufnehmenden Vereines (Kopie)
 - c. die Eintrittserklärung des Ringers beim neuen Verein (Kopie)
 - d. die Abmeldung des Ringers beim alten Verein (Kopie) falls erfolgt
 - e. die Bescheinigung des Vereines über den letzten Kampf (Kopie)
 - f. die Anforderung des Kostenersatzes* (Kopie) an den aufnehmenden Verein

Es wird allen abgebenden Vereinen empfohlen, den Eingang des Kostenersatzes abzuwarten, bevor die Unterlagen zur Passstelle geschickt werden. Die Passstelle des NRV gibt nach Eingang der Gebühr den Startausweis mit den Unterlagen an den DRB weiter, der eine Kontrollnummer einträgt.

Ab Eingang der Unterlagen bei der Passstelle der LO ist der Ringer gesperrt.

Bei Beteiligung von Bundesligavereinen gibt es ein etwas abweichendes Verfahren (s.Nr.3.)

*Der Kostenersatz beträgt für Ringer (ab 12.Lebensjahr), die in ihrer LO Landesmeister sind, DM 2000,-. Dies gilt für das Jahr, in dem der Titel gewonnen wurde bis zum Ende des darauffolgenden Jahres (31.12.)

Für alle anderen Ringer gilt ein Kostenersatz von DM 1000,-.

2. Die Verfahrensweise beim Kostenersatz ohne Bundesligabeteiligung:

1. der abgebende Verein fordert den Kostenersatz beim aufnehmenden Verein schriftlich an.(wenn nötig per Einschreiben)
2. die Zahlung kann per Scheck oder per Überweisung erfolgen
3. der Kostenersatzanteil von 20%, der dem NRV zusteht, wird auch fällig, wenn sich die Vereine darauf einigen, dass auf Kostenersatz verzichtet wird.
4. Der aufnehmende Verein kann den Kostenersatz inklusive der Gebühren an den alten Verein zahlen. Dann muß der alte Verein nach Erhalt der Rechnung von der Passstelle die Gebühren abführen. (normale Verfahrensweise)
5. Der aufnehmende Verein kann die Gebühren aber auch direkt an den NRV überweisen und zahlt an den abgebenden Verein den Restbetrag. Diese Verfahrensweise muß der Passstelle unverzüglich nach dem Wechsel des Sportlers mitgeteilt werden.
6. Liegt diese Erklärung über die Verfahrensweise nicht innerhalb eines Monats nach dem Wechsel des Sportlers vor, so ist der abgebende Verein zur Zahlung der Gebühren an die Passstelle des NRV verpflichtet.

Da Vereinswechsel außerhalb der LO grundsätzlich (auch in den „wechselfreien Monaten“) mit einer Sperre versehen sind, haben die Vereine die Aufsicht darüber, dass die Ringer nicht starten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Anzeige beim RA 1 des NRV bzw. DRB, je nach Zuständigkeit. Die Sperren ergeben sich aus den Richtlinien des DRB. Diese Richtlinien sind genau einzuhalten.

Bei Verstößen gegen diese Ordnung wird gegen den verursachenden Verein eine Ordnungsstrafe in Höhe von DM 50,- verhängt. Im Einzel- oder Wiederholungsfall erfolgt eine Anzeige beim Rechtsausschuß 1.

3. Die Verfahrensweise beim Kostenersatz mit Bundesligabeteiligung:

1. der abgebende Verein fordert den Kostenersatz vom aufnehmenden Verein schriftlich an.(wenn nötig per Einschreiben)
2. die Zahlung kann per Scheck oder per Überweisung erfolgen
3. der Kostenersatzanteil von 10%, die dem NRV und den 10% die dem DRB zustehen werden auch fällig, wenn sich die Vereine darauf einigen, dass untereinander auf Kostenersatz verzichtet wird.
4. Der aufnehmende Verein kann den Kostenersatz inklusive der Gebühren an den abgebenden Verein zahlen. Dann muß der abgebende Verein die Gebühren abführen.
5. Der aufnehmende Verein kann die Gebühren aber auch direkt an den NRV und den DRB überweisen und zahlt an den abgebenden Verein den Restbetrag.

Der NRV und der DRB bearbeiten keine Startausweise, wenn die fälligen Gebühren nicht gezahlt sind. Dieser Zeitraum kann auch über die Sperre hinausgehen.